

Der Bürgermeister

Universitätsstadt Gießen • Dezernat II • Postfach 110820 • 35353 Gießen

Herrn Stadtverordnetenvorsteher
Joachim Grußdorf
Berliner Platz 1
35390 Gießen

Berliner Platz 1
35390 Gießen

■ Auskunft erteilt: Alexander Wright
Zimmer-Nr.: S02-022
Telefon: 0641 306-1017
Telefax: 0641 306-2004
E-Mail: alexander.wright@giessen.de

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
II-32.1 Dr /AW

Ihr Schreiben vom

Datum
22. Juli 2022

2. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 27.05.2021 TOP 11 - STV/0046/2021 - Livebildübertragung und Sprechverbindung auf Abruf (LiSA) für die Unterführung Bahnhofstraße/ Sieboldstraße

Antragstext:

„Der Magistrat wird aufgefordert, ein Gesamtkonzept zur Verbesserung der objektiven Sicherheit und des subjektiven Sicherheitsempfindens in und unmittelbar vor der Unterführung der Bahngleise zwischen Bahnhofstraße und Sieboldstraße im Rahmen des KOMPASS-Programms zu entwickeln und zeitnah der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Hierbei soll neben städtebaulichen Aspekten insbesondere auch der Nutzen einer Livebild- und Sprechverbindung auf Abruf (LiSA) geprüft werden. Hinsichtlich der Maßnahmen sind kriminalpräventive Evidenzen zu berücksichtigen. Kurzfristig ist gegenüber der Polizei auf eine regelmäßige Bestreifung des Ortes hinzuwirken.“

Bericht des Magistrats:

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum o.g. Antrag nehmen wir wie folgt Stellung:

hinsichtlich des Nutzens und insbesondere der datenschutzrechtlichen Zulässigkeit einer Livebild- und Sprechverbindung auf Abruf (LiSA) wurde der Hessische Datenschutzbeauftragte angehört. Dieser hat in seiner Stellungnahme folgendes dazu ausgeführt:

„...die Vorschrift aus § 14 Abs. 3 HSOG lässt ausschließlich eine Bildübertragung zu und keine Tonübertragung. Somit kann sich eine Tonübertragung unmöglich auf diese Norm stützen. Für einen Notrufmelder könnte § 20 Abs. 11 HSOG herangezogen werden. Unabhängig davon, ob eine Videoüberwachung in der betreffenden Unterführung als zulässig betrachtet werden kann, besteht rechtlich und tatsächlich natürlich die Möglichkeit, an diesem Ort einen oder mehrere Notrufmelder zu installieren. Eine Tonübertragung im Rahmen der Videoüberwachungsmöglichkeit gem. § 14 Abs. 3 HSOG ist auf keinen Fall zulässig.“

Voraussetzung für eine Videoüberwachung gem. § 14 Abs. 3 HSOG ist aktuell das Vorliegen eines Kriminalitätsschwerpunktes, die Überwachung von sog. Angsträumen ist nicht gesetzlich geregelt und kann daher für sich alleine gesehen keine rechtliche Grundlage für eine Videoüberwachung gem. § 14 Abs. 3 HSOG darstellen. Dies wird sich nach meinen Informationen auch im Rahmen der Novellierung des HSOG nicht ändern (<https://starweb.hessen.de/cache/DRS/20/9/08129.pdf> Seite 6/28, Ziff. 6). In diesem Zusammenhang wäre für eine - auch datenschutzrechtliche - Beurteilung eine Kriminalitätsanalyse für den betreffenden Bereich erforderlich. Sofern in diesem Bereich auch Straftaten i. S. von Vandalismusschäden vorliegen, die nicht einzeln veranzeigt wurden, bzw. sonstige strafrechtlich relevante Erkenntnisse nachvollziehbar vorliegen, so können diese natürlich in die Bewertung einbezogen werden.

Die Auslösung der Videoüberwachungsanlage durch Bürger führt voraussichtlich zu einer geringeren Datenmenge und wäre diesbezüglich zu begrüßen. Schwierig ist es m. E. jedoch, dem Bürger die Entscheidung über eine kriminalpräventive Videoüberwachung zu überlassen. Bei einer Unterführung könnte ich mir alternativ vorstellen, die Videoüberwachungsanlage über Bewegungsmelder an den jeweiligen Zugängen auslösen zu lassen, was auch zu geringerem Datenaufkommen und vielleicht sogar erhöhter Wahrnehmung auf dem betreffenden Monitor bei Polizei und/oder Gefahrenabwehrbehörde führen könnte."

Zusammengefasst geht aus der Stellungnahme des Datenschutzbeauftragten hervor, dass das „LiSA“- System nicht mit den Datenschutzvorschriften vereinbar ist.

Auch eine Videoüberwachungsanlage nach § 14 Abs. 3 HSOG analog Marktplatz lässt sich nicht begründen, da bei der Polizei für diesen Bereich keine Anhaltspunkte für einen Kriminalitätsschwerpunkt vorliegen. Im Zeitraum 2019 bis Februar 2022 wurden insgesamt lediglich 4 Anzeigen von Straftaten registriert. Eine Qualifizierung als „Angstraum“ ist nach der neuesten Stellungnahme des Datenschutzbeauftragten nicht mehr ausreichend als Rechtfertigung für den Betrieb einer HSOG-Videoüberwachungsanlage.

Alternativ zur Videoüberwachung sind Bundes- und Landespolizei sowie die städtische Ordnungspolizei gebeten worden, eine möglichst regelmäßige Bestreifung des Ortes auch in den Abend- und Nachtstunden vorzunehmen.

Nach einer Begehung wurde festgestellt, dass die Beleuchtung unter der Zugbrücke ausreichend ist, der Weg allerdings Verbesserungsbedarf hat. Daher hat das städtische Tiefbauamt die Beleuchtung entlang dem Weg zwischen Bahnhofstraße und Sieboldstraße mit einer weiteren Leuchten verstärkt und die Leuchten unter der Zugbrücke gereinigt und angepasst, sodass der Weg nun besser ausgeleuchtet ist. (Siehe Abbildung 1 und Abbildung 2)

Zudem hat der Bauhof des städtischen Tiefbauamtes unübersichtliche Stellen des Weges, an denen sich Personen verstecken und anderen auflauern können, mit einem stabilen Zaun unbegebar gemacht (Siehe Abbildung 3).

Zeitgleich wurde das städtische Gartenamt angewiesen, den Pflanzenbewuchs links und rechts des Weges regelmäßig so zurück zu schneiden, sodass dauerhaft eine bessere Übersichtlichkeit entsteht (Siehe Abbildung 3).

Schwierig stellt sich das Vorhaben der Universitätstadt Gießen, die Unterführung Bahnhofstraße / Sieboldstraße schnellstmöglich barrierefrei umzugestalten, dar. Um diesen Bereich barrierefrei umzugestalten, müsste die Hammstraßenbrücke hinter der Eisenbahnbrücke, zumindest zum Teil,

zurück gebaut werden. Die Herausforderungen dafür sind vielfältig: Sie ist denkmalgeschützt und ist im Besitz der Deutschen Bahn. Die MWB, das Gartenamt, das Tiefbauamt und das Amt für Denkmalschutz erarbeiten kontinuierlich an einer zufriedenstellenden Lösung.

Mit freundlichen Grüßen



Alexander Wright
Bürgermeister

Anlagen:
Abbildungen 1;2;3

Anlage:



Abbildung 1 Weg zur Unterführung vor Verbesserung der Beleuchtung



Abbildung 2 Weg zur Unterführung nach Verbesserung der Beleuchtung (zusätzliche Leuchte umrahmt)



Abbildung 3 Der Weg zwischen Bahnhofstraße und Sieboldstraße mit neuem Zaun auf der linken Seite und zurückgeschnittenen Ufer auf der rechten Seite.